

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 121. Sitzung (06.07.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 121. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juli 1904.

**Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Verfassung.**

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben
Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle der §§ 27 Ziffer 3, 5 und 6, 28 Absatz 2 und 3, 29 bis 32 der Verfassung treten folgende Bestimmungen:

§ 27 Ziffer 3, 5 bis 7.

3. Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.
5. Unverändert wie Regierungsvorlage.
6. aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern.
7. aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern.

§ 28 Absatz 2 bis 4.

Abatz 2 nach der Fassung der zweiten Kammer, nur ist statt 2 Millionen Mark „eine Million Mark“ zu setzen.

Abatz 3 und 4 unverändert nach dem Regierungsentwurf.

§ 29.

Abatz 1 Wiederherstellung der Worte „Eigentümer oder Miteigentümer“ nach dem Regierungsentwurf.

Abatz 2 unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

§ 30 Absatz 2.

Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

§ 31.

Vom Großherzog werden in die erste Kammer berufen:

1. zwei höhere richterliche Beamte,
2. vier Mitglieder, welche die Eigenschaft als Oberbürgermeister oder Bürgermeister einer Stadt von mehr als 3000 Einwohnern oder als Vorsitzender eines Kreisausschusses besitzen,
3. weitere Mitglieder, jedoch nicht mehr als sechs, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt.

§ 32.

Die zwei höheren richterlichen Beamten werden auf die Dauer ihres Amtes ernannt. Im übrigen erfolgt die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder und ebenso die Wahl der Abgeordneten der Grundherren, der Hochschulen und der Berufskörperschaften für die vierjährige Landtagsperiode.

Artikel 2.

Hinter den § 32 der Verfassung werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 32 a.

Abatz 1 nach der Fassung der zweiten Kammer mit der Änderung der Ziffer 6 a in der ersten Zeile in „6“. Abatz 2 in der Fassung der zweiten Kammer mit Hinzufügung des letzten Satzes der Regierungsvorlage: „Diesen Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen auch die in den §§ 28 und 30 bezeichneten Stellvertreter entsprechen“.

Abatz 3 wie die Regierungsvorlage, nur ist an Stelle der Worte „auf die wahlberechtigten Grundherren“ zu setzen „auf die nach § 29 Wahlberechtigten“.

§ 32 b.

Unverändert wie Regierungsentwurf.

Artikel 3.

An Stelle der §§ 33 bis 40, 43, 60 und 61 der Verfassung treten folgende Bestimmungen:

§ 33.

Abatz 1 unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

Abatz 2. Die Abgeordneten werden, jeder in einem anderen besonderen Wahlkreise in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung gewählt.

Abatz 3 fällt weg.

§§ 34 bis 38.

Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

§ 39.

Absatz 1. Wiederherstellung des Regierungsentwurfs (nämlich der Worte: „oder durch Berufung als Stellvertreter“).

Absatz 2 unverändert wie Regierungsentwurf.

§ 40.

Unverändert wie Regierungsentwurf.

§ 43.

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle Landtagsmitglieder, ausgenommen die im § 27 Ziffer 1 bis 3 und § 31 Ziffer 1 Bezeichneten, ihre Mitgliedschaft verlieren.

§ 60.

Nachstehende, die Finanzen betreffenden Vorlagen gehen zunächst an die zweite Kammer:

1. die Nachweisungen über den Vollzug der Staatsausgaben und -Einnahmen (Rechnungsnachweisungen) und die vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen;

2. Gesetzentwürfe, welche über die Verwaltung der Staatsausgaben und -Einnahmen oder über die direkten und indirekten Staatssteuern dauernde Bestimmungen treffen;

3. der Entwurf des Finanzgesetzes (Aufschlagengesetzes, §§ 54 und 55) nebst dem Staatsvoranschlag (Staatsbudget), sowie sonstige Entwürfe über Bestimmung der Steuersätze für eine Budgetperiode, über Veräußerung, Belastung oder Verwendung des Staats- oder Domänenvermögens, über Aufnahme von Anlehen, Übernahme von Staatsbürgschaften oder von sonstigen Staatsverbindlichkeiten ähnlicher Art.

§ 61.

Über die in § 60 Ziffer 1 bezeichneten Vorlagen findet eine Beschlußfassung der ersten Kammer statt, nachdem die zweite Kammer darüber beschlossen hat.

Über die in § 60 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Entwürfe wird von der ersten Kammer erst beschlossen, nachdem sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind, unbeschadet

der Befugnis der ersten Kammer, über die einzelnen Teile des Staatsvoranschlags gesondert zu beschließen, sobald die Beschlußfassung der zweiten Kammer darüber erfolgt ist.

Weichen hinsichtlich einzelner Positionen des Staatsvoranschlags (Staatsbudgets) die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern eine Ungleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag nur insoweit eingestellt, als sich bei der endgültigen Beschlußfassung eine Übereinstimmung beider Kammern über den Betrag, den Gegenstand und die Zweckbestimmung ergeben hat.

Artikel 4.

In Absatz 2 des § 67a sind die Worte „§§ 64 und 74“ zu ersetzen durch „§§ 64 und 73“.

Artikel 5.

Die §§ 70 bis 74 der Verfassung erhalten folgende Fassung:

§ 70.

Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, nämlich Strich der Worte: „vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 61 und 61a“.

§§ 71 bis 74.

Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

Artikel 6.

§ 75.

Der § 75 der Verfassung hat zu lauten:

Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten.

Wenn aber die Beschlüsse beider Kammern von einander abweichen, kann auf Anregung der einen oder andern Seite durch Vermittelung der Präsidenten zum Zweck einer Verständigung ein Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen stattfinden.

Beide Kammern beschränken sich u. f. f. unverändert wie bisher.

Artikel 7.

§ 79.

Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

Artikel 8.

Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer
wie Artikel 7.

Gegeben zc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetz-
entwurf an.

Karlsruhe, den 5. Juli 1904.

Im Namen
der untertänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Der erste Vizepräsident:

Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:

H. Frhr. v. Rüd..

Graf v. Hennin.

